

Gebührentarif

zum Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Obersaxen

Gestützt auf Art. 12 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Obersaxen
vom Gemeindevorstand erlassen.

1. Betriebsbewilligung

<u>Bewirtungsbetriebe</u>	<u>CHF</u>
a) Restaurant	500.00
b) Nachtbetriebe (Bar, Dancing, Diskothek, Varieté, Nachtclub)	500.00
c) Saisonbetriebe (Schneebar, Snackbar, Püürazmorgat) bei erstmaliger Erteilung der Bewilligung	300.00
d) Imbissecke, Kioskwirtschaft	300.00
e) Getränke-, Speiseautomat	200.00
f) Gelegenheits-, Festwirtschaft- und Unterhaltungsanlässe	50.00
	pro Anlass bzw. pro Anfrage

Beherbergungsbetriebe

a) Hotel, Pension, Garni	600.00
b) Jugendherberge, Gruppenunterkünfte	100.00

Vergrößerung, Verlegung, Änderung der Betriebsart, Erneuerung der Bewilligung von Saisonbetrieben

Bearbeitungsgebühr	50.00
Kontrollgebühr	50.00

Betreibt eine Person gleichzeitig mehrere Betriebe mit vollständig getrennten Ausschanklokalitäten (z.B. Restaurant, Bar), so sind für jeden Betrieb, die seiner Kategorie entsprechenden, Gebühren zu entrichten.

2. Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe usw. wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Zahlungstermin

Die Gebühren unter Ziffer 1 sind bei Betriebseröffnung, Betriebsänderung, Beginn des Anlasses oder Mutation in der Betriebsausführung zur Zahlung fällig.

4. Gebührenanpassung

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren jährlich der Teuerung anpassen.

5. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit Beschluss durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Durch den Gemeindevorstand beschlossen am 11. September 2006.

Gemeindevorstand Obersaxen

Der Präsident Die Aktuarin

Ernst Sax Doris Tschuor